



Regierungsrat

Luzern, 26. Mai 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 241

Nummer: P 241
Eröffnet: 18.05.2020 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 26.05.2020 / Ablehnung infolge Erfüllung
Protokoll-Nr.: 566

Postulat Meyer-Jenni Helene und Mit. über Chancengerechtigkeit wiedererlangen – Massnahmenpaket zur Aufarbeitung individueller Lernrückstände aufgrund des Fernunterrichts während der Corona-Krise

Vom 16. März bis 8. Mai 2020 fand an den Volksschulen kein Präsenzunterricht statt. Mit Ausnahme von 2 ½ Wochen Schulferien unterrichteten die Schulen in dieser Zeit im Fernunterricht. Die Dienststelle Volksschulbildung hat dafür zeitliche und inhaltliche Vorgaben festgelegt und inhaltliche Planungshilfen zur Verfügung gestellt. Zudem hat sie bei den Schulleitungen wöchentliche Umfragen zum zeitlichen Umfang des Unterrichts auf den verschiedenen Schulstufen und zum Bedarf an Betreuung der Kinder durchgeführt. Mit der Erhebung konnten die Schulleitungen auch Fragen und Anregungen einreichen. Die Ergebnisse der Umfragen zeigten, dass der Fernunterricht insgesamt gut lief. Die Lehrpersonen hatten sehr schnell auf die neue Unterrichtsform umgestellt.

Eher schwierig war aber der Unterricht von Lernenden, die im Präsenzunterricht integrativ gefördert werden, obwohl die IF-Lehrpersonen versucht haben, sie möglichst auch individuell zu unterstützen. So konnten zum Teil aus sprachlichen Gründen oder aufgrund fehlender digitaler Geräte die Aufgaben nicht erläutert werden. Zudem war es in verschiedenen Fällen auch schwierig, mit den Eltern über die notwendigen Fördermassnahmen zu sprechen. Deshalb sind entsprechende Lernrückstände zu erwarten.

Seit dem 11. Mai 2020 findet der Präsenzunterricht an den Volksschulen wieder statt. Die Lehrpersonen werden mit den Lernenden versuchen, allfällige Lernrückstände aufzuholen. Dies wird jedoch nicht in allen Fällen möglich sein. Damit die IF-Lehrpersonen für die Aufarbeitung der Lernrückstände genügend Zeit haben, haben wir beschlossen (Regierungsratsbeschluss Nr. 457 vom 5. Mai 2020), den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, das Pensum für IF-Lektionen im nächsten Schuljahr zu erhöhen. So können die Gemeinden im nächsten Schuljahr das vom Kanton vorgegebene Mindestpensum für die Integrative Förderung der Lernenden um 10 Prozent überschreiten und bei den Betriebskosten anrechnen. Heute sind 5 Prozent Überschreitung möglich (§ 26 Abs. 1^{bis}c der Verordnung zum Gesetz über Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008; SRL Nr. 405).

Die Klassenlehrpersonen werden am Ende der verbleibenden acht Schulwochen in einer Standortbestimmung gemeinsam mit den IF-Lehrpersonen festlegen, bei welchen Lernenden zusätzliche Ressourcen notwendig sind. Da die IF-Lehrpersonen Fachpersonen für die individuelle Förderung sind, sind sie gut in der Lage, die spezielle Unterstützung zu planen und umzusetzen. Für den Entscheid der Erhöhung der IF-Lektionen ist die kommunale Schulbehörde zuständig. Wenn alle Schulen das Mindestpensum um 10 Prozent überschreiten wür-

den, entstünden etwa 10 zusätzliche Vollpensen. Diese würde Kosten von insgesamt 1,5 Millionen Franken verursachen, die je zur Hälfte von Kanton und Gemeinden getragen würden. Der kantonale Anteil würde über die Pro-Kopf-Beiträge abgegolten.

Weil die Verhältnisse in den einzelnen Schulen in dieser Thematik sehr unterschiedlich sind, ist ein kantonales Massnahmenpaket nicht zielführend. Die Schulen müssen und können mit den zusätzlich bewilligten Mitteln für IF-Lektionen situationsgerechte Lösungen vor Ort definieren. Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir die Ablehnung des Postulats infolge Erfüllung.